

An **Amt 61/12**
 Herrn Tomberg

Bebauungsplanverfahren Nr. 06/001 – Nördlich Volkardeyer Weg –
(Gebiet zwischen dem Volkardeyer Weg, dem Wittlaerer Weg, dem Einbrunger Weg und der
Krahenburgstraße)

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Zum Bebauungsplanverfahren Nr. 06/001 Nördlich Volkardeyer Weg bestehen seitens des SEBD
unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise keine Bedenken:

1. Derzeit erfolgt die abwassertechnische Erschließung des Gebietes über die vorhandene öffent-
liche Mischwasserkanalisation im Volkardeyer Weg.

Da das Plangebiet nicht erstmalig bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation ange-
schlossen wird, finden die Anforderungen des § 44 Landeswassergesetz NW (LWG NW) keine
Anwendung.

2. Die vorhandene Reihenhausbauung innerhalb des Plangebietes entwässert derzeit über
unterhalb der Gebäude verlaufende private Kanäle zu den in den umliegenden Straßen liegen-
den öffentlichen Mischwasserkanälen. Diese Kanäle sind der Grundstücksentwässerung zuzu-
ordnen und haben daher einen privaten Rechtscharakter.

In der östlich des Plangebietes gelegenen öffentlichen Krahenburgstraße, die nicht Bestandteil
des B-Planes ist, liegt kein öffentlicher Mischwasserkanal. Aber es befinden sich hier zur Stra-
ßenentwässerung Straßenabläufe, die nach Kenntnis des SEBD an die private Grundstücksent-
wässerung des Reihenhausriegels an der Krahenburgstraße angeschlossen sind.

Mit der geplanten Neubebauung des Grundstückes und Rückbau der privaten Grundstücksent-
wässerung steht dann keine Vorflut für die Strassenentwässerung in diesem Bereich der Kra-
henburgstraße mehr zur Verfügung.

Ob dies ein Thema des noch abzuschließenden SBV sein muss, bleibt zu klären.

Auf diesen Sachverhalt wurde das Amt 66 und das Amt 61 u.a. mit Mail vom 21.04.2017 bereits
hingewiesen.

3. In der Begründung zum B-Plan-Vorentwurf wird in Kapitel 4.1 darauf verwiesen, dass außer-
halb überbaubarer Grundstücksflächen ausnahmsweise u.a. Tiefgaragen sowie deren Zufahrten
zugelassen werden. Die TG-Grenzen sind im Planvorentwurf nicht dargestellt.

Da für das Grundstück der zukünftigen Seniorenanlage aufgrund der baulichen Nachverdichtung
eine Einleitbeschränkung in den öffentlichen Kanal ausgesprochen wird, die eine private Rück-
haltung erforderlich macht, ist es ratsam, dass zur Festlegung der Lage dieser (dieses Rückhal-
tekanals) die Grenzen der Tiefgaragen dargestellt werden.

4. Alle weiteren Vorgaben aus der Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB / Scoping vom 23.05.2016
behalten weiterhin Gültigkeit. Hierzu die Stellungnahme des SEBD vom 14.07.2016.